



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Johannes Lichdi

GZ: (OB) 6.66.61

Datum: 27. SEP. 2016

Verkehrsbeschilderung Straße Altomsewitz
AF1332/16

Sehr geehrter Herr Lichdi,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Die Straße "Altomsewitz", 01157 Dresden war bis 19.01.2015 als so genannte "Anliegerstraße" ausgeschildert (Verkehrszeichen Z 260 plus ZZ "Anlieger frei"). Am 20.01.2015 wurde eine Neubeschilderung durchgeführt und die Straße für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Ab Anfang Juli 2016 erfolgte die Einrichtung einer Tempo-30-Zone.

1. **Gab es einen konkreten Anlass für die Straßenverkehrsbehörde, bei der Straße Altomsewitz das Zeichen 260 StVO zu entfernen? Wenn nein, warum wurde das Schild Z 260 StVO entfernt und damit der Anwohnerschaft ein höheres Verkehrsaufkommen zugemutet?“**

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 45 Absatz 3 StVO hat die Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Straßenbaubehörde und der Polizei regelmäßige Verkehrsschauen durchzuführen. Dies ist, bezogen auf das gesamte Territorium der Landeshauptstadt Dresden, ein ständig fortlaufender Prozess.

Im Rahmen dieser Aufgabenpflicht fand am 7. November 2014 eine Verkehrsschau im Ortsamtbereich Cotta statt. Bei einer derartigen Befahrung waren alle im Bestand vorkommenden Verkehrszeichen auf den jeweiligen Straßen einer kritischen Prüfung nach den durch die StVO und die VwV-StVO gesetzten Maßstäben zu unterziehen.

Rechtsgrundlage für das Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen ist § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO. Danach können Straßenverkehrsbehörden, hier die Landeshauptstadt Dresden, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dabei darf die Verkehrsbehörde Verkehrszeichen nach § 45 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 1 StVO nur anordnen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Dies ist im Bereich Altomsewitz nicht der Fall. Aus dem Vorhandensein von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen lässt sich nicht von vornherein eine besondere Gefahrenlage ableiten.

2. „Wie viele Straßen sind in Dresden mit Z 260 StVO Anlieger frei beschildert?“

Es werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

3. „Hat die LH Dresden die Absicht, bei allen diesen Straßen in Dresden Z 260 StVO Anlieger frei abzuordnen? Wenn nein, warum wurde bei der Straße Altomsewitz das Z 260 StVO abgeordnet? Wenn ja, welche verkehrsrechtlichen Gründe leiteten bzw. leiten die Straßenverkehrsbehörde?“

Eine grundsätzliche Bejahung oder Verneinung Ihrer Frage kann nicht erfolgen. Jeder Prüfung folgt eine Einzelfallentscheidung. Ergibt die jeweilige Einzelfallprüfung, dass die Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO nicht erfüllt sind, wird die Beschränkung des fließenden Verkehrs, so wie bereits in den zurückliegenden Jahren erfolgt, auch zukünftig zum Abbau angeordnet.

Die Straße Altomsewitz ist eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße. Im bestehenden Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden ist sie dem Nebenstraßennetz zugeordnet und als Ortsstraße klassifiziert. Der Gebrauch öffentlich gewidmeter Straßen im Sinne des § 2 des Sächsischen Straßengesetzes ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch gemäß § 14 Sächsisches Straßengesetz). Ortsstraßen sind per Widmung auch für den Gebrauch durch Kraftfahrzeuge ausdrücklich bestimmt. Diese Verkehrsfunktion darf mittels Verkehrszeichenregelung nicht willkürlich eingeschränkt oder unterbunden werden.

Die rechtfertigenden Gründe einer Verkehrsbeschränkung sind in § 45 StVO abschließend aufgeführt. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wozu die o. g. Verkehrszeichenregelung zählt, dürfen nur dort angeordnet werden, wo eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der von der StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Im Ergebnis der Verkehrsschau ist das Verkehrsaufkommen als gering einzuschätzen. Es sind überwiegend Anwohner, Lieferanten, Gäste der „Kümmelschänke“ und Eltern der Kindertagesstätte, welche mit Fahrzeugen die Straße Altomsewitz befahren. Durchgangsverkehr findet augenscheinlich kaum statt.

Als Instrumentarium der Verkehrsberuhigung wird flächendeckend im Straßennebennetz der Landeshauptstadt Dresden die Einrichtung von Tempo-30-Zonen umgesetzt. Dies ist auch für das Gebiet um die Straße Altomsewitz nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme erfolgt.

4. „Nach welchen Gesichtspunkten/ Kriterien wird nach Wegfall des sog. Anliegerstatus einer Straße der neue Status für die Straße festgelegt? Gibt es unterschiedliche Beurteilungskriterien für einzelne Straßen, die zur neuen Einstufung führen, wie z.B. Breite der Straße, das Fehlen bzw. teilweise Nichtvorhandensein von Fußwegen, Breite der Fußwege, Bedarf der Straße als Begegnungs- und Spielraum für Erwachsene und Kinder, verkehrliche Erfordernisse etc.? Wenn nein, werden alle sog. Anliegerstraßen als Tempo 30 Zonen eingerichtet?“

Die o. g. Verkehrszeichenregelung diente als „Relikt“ aus DDR-Zeiten bzw. aus der Zeit vor der Änderung der Einführungsvoraussetzungen von Tempo-30-Zonen als Instrumentarium der Verkehrsberuhigung im Straßennennetz. Mit Novellierung der StVO im Jahr 2001 wurde die Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Straßennennetz erleichtert. Sie wird seitdem sukzessive in der Landeshauptstadt Dresden umgesetzt.

Durch das Entfernen der Verkehrszeichenregelung zur Beschränkung des fließenden Verkehrs erfolgt keine Widmungsänderung bzw. keine Änderung der Verkehrsfunktion der öffentlich gewidmeten Straße.

5. „Hält es die Straßenverkehrsbehörde für angemessen, bei Statusänderungen von, insbesondere überwiegend Wohnstraßen, eine Anwohnerbeteiligung und -mitsprache herbei zu führen?“

Überprüfungen und damit einhergehende Änderungen der Verkehrsorganisation gehören zu den üblichen Arbeitsaufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Bei Verkehrszeichen handelt es sich um Dauerverwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen nach StVO. Deren öffentliche Bekanntgabe an den Verkehrsteilnehmer erfolgt durch Auf- oder Abbau der Verkehrszeichen. Eine Anwohnerbeteiligung/-mitsprache ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht geboten.

Sofern die Verkehrsfunktion oder die Nutzungsart der Straße geändert werden sollen, wäre ein Widmungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall gibt es eine Beteiligung der Anwohner in Form der öffentlichen Anhörung. Eine Widmungsänderung ist für die Straße Altomsewitz nicht vorgesehen.

6. „Ist die Straßenverkehrsbehörde der Ansicht, dass bei untergeordneten Straßen, die keine bedeutende Aufgabe im Verkehrsbereich erfüllen, die Flüssigkeit des Verkehrs nicht Priorität hat, sondern gleichberechtigt Anliegen wie Begegnungs- und Spielfunktion der Straße, Lärmschutz, Schadstoffverminderung, Unfallschutz einfließen sollten?“

Grundsätzlich gilt, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs vor dessen Leichtigkeit geht. Die Frage kann aber nicht pauschal beantwortet werden, da es immer auf die Einzelfallprüfung ankommt. Für die Straße Altomsewitz erfolgte diese Prüfung 2014 im Rahmen der Verkehrsschau am 7. November und der darauf folgenden Auswertung.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert